

# Mediationsvertrag

Die Klienten

....., geb. ....

Anschrift: .....Tel.: .....

und

....., geb. ....

Anschrift: .....Tel.: .....

möchten in der Mediation den unter „Gegenstand der Mediation“ genannten Konflikt einvernehmlich regeln.

Die Mediation wird geleitet von Petra Benkenstein.

**Die Klienten anerkennen die folgenden Vereinbarungen:**

## **1. Gegenstand der Mediation**

Die Klienten beauftragen die Mediatorin, sie bei der Bewältigung ihres Konfliktes durch Mediation zu unterstützen. Gegenstand dieses Mediationsverfahrens ist:

.....  
.....

## **2. Ziel und Ablauf der Mediation**

Ziel der Mediation ist die möglichst eigenverantwortliche Konfliktlösung durch die Beteiligten. Die Mediatorin besitzt keine Entscheidungskompetenz. Sie fördert als Vermittlerin die Suche nach interessengerechten Einigungsmöglichkeiten und verpflichtet sich, neutral und allparteilich zu sein. Der Ablauf der Mediation wird von den Beteiligten und der Mediatorin einvernehmlich festgelegt

## **3. Regeln der Mediation**

Alle Beteiligten verpflichten sich, die Mediation durch einen von Offenheit, Fairness und gegenseitigem Respekt geprägten Verhandlungsstil zu fördern. Jeder Konfliktpartner vertritt seinen eigenen Standpunkt und erklärt sich bereit, auch den Standpunkt des anderen zu hören. Dazu gehört auch, dass jede Partei ohne Unterbrechungen oder Zwischenrufe ausreden kann, und sich die Beteiligten um einen sachlichen Gesprächston bemühen.

Notwendig ist weiterhin die Bereitschaft der Beteiligten, alle Informationen zu den Problemen und Fragen, die für eine abschließende Regelung von Bedeutung sein könnte, offen zu legen und alle erforderlichen Unterlagen für die Mediationssitzung zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Freiwilligkeit**

Die Teilnahme an der Mediation beruht auf Freiwilligkeit. Alle Beteiligten, sowohl die Klienten als auch die Mediatorin, haben jederzeit das Recht, die Mediation abubrechen.

#### **5. Vertraulichkeit**

Alle Beteiligten verpflichten sich, den Inhalt der in der Mediation offen gelegten Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere diese nicht in einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen einen anderen Beteiligten zu verwenden. Davon ausgenommen sind Informationen, die ein Beteiligter außerhalb der Mediation eigenständig erlangt hat oder erlangen könnte. Die Mediatorin verpflichtet sich darüber hinaus, Informationen, die ihr im Vertrauen von einem Beteiligten zugänglich gemacht wurden, entsprechend vertraulich zu behandeln. In einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren wird kein Beteiligter einen anderen Beteiligten als Zeugen über vertrauliche Inhalte des Mediationsverfahrens benennen.

#### **6. Mediation ist keine Rechtsberatung**

Mediation ist keine Rechtsberatung. Die Mediatorin weist darauf hin, dass sich die Konfliktpartner bei Bedarf während bzw. vor Abschluss der Mediation anwaltlich beraten lassen können. Die Mediationsvereinbarung kann von den Anwälten der Konfliktparteien bzw. einem Notar überprüft werden und in die notwendige rechtsverbindliche Form gebracht werden.

#### **7. Stillhalteabkommen**

Die Konfliktbeteiligten verpflichten sich, während der Dauer der Mediation keine Aktionen ohne Zustimmung des anderen Konfliktbeteiligten zu unternehmen, die zu einer Veränderung der den Problemen und Fragen zugrundeliegenden Fakten führen können.

Die Konfliktbeteiligten sind sich darüber einig, dass sie während der Dauer dieses Mediationsverfahrens gerichtliche Verfahren, die die Konfliktpunkte treffen und die Thema des Mediationsverfahrens sind, ruhen lassen bzw. derartige Verfahren nicht einleiten werden.

Sollte das Mediationsverfahren ohne eine Einigung enden, so kann jeder der Konfliktbeteiligten den Antrag auf Fortführung des ruhenden Gerichtsverfahrens stellen, bzw. ein Gerichtsverfahren beim zuständigen Gericht anhängig machen.

#### **8. Kosten für Gutachten**

Im Laufe der Mediation kann es erforderlich sein, Expertisen und Gutachten Dritter einzuholen (etwa bei Steuerfragen oder bei Schätzung von Vermögenswerten). Die Kosten für diese Expertisen und Gutachten tragen die Klienten, wobei vorher zu regeln ist, in welchem Verhältnis die Kosten aufzuteilen sind.

#### **9. Honorar**

Die Dauer einer Mediationssitzung beträgt in der Regel zwei Stunden. Es wird ein Honorar von € 90,00 pro Zeitstunde vereinbart. Honorare sind nach jeweils 3 Mediationssitzungen bzw. nach Abschluss der Mediation fällig. Wenn keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, wird die Begleichung des Honorars unter den Klienten 50:50 aufgeteilt.

Erstkonsultationen, die sowohl den Klienten als auch der Mediatorin zur Information dienen, sind bis zu einer Dauer von 2 Zeitstunden kostenlos.

#### **10. Absagemodus**

Es nehmen immer beide Konfliktparteien an der Mediation teil. Für Mediationssitzungen, die weniger als 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, wird das Honorar einer Sitzung berechnet. Für den Fall, dass einer der Klienten einseitig einen Termin weniger als 24 Stunden vorher absagt oder zum vereinbarten Termin nicht erscheint, wird diese Person das Honorar für eine Sitzung alleine bezahlen.

Die Beendigung des Mediationsverfahrens erfolgt ausschließlich durch schriftliche Kündigung gegenüber dem/der anderen Konfliktbeteiligten und der Mediatorin ohne Einhaltung einer Frist.

Die Mediatorin kann die Mediation nur aus wichtigem Grund kündigen, wobei auch hier die Schriftform erforderlich ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sie den Eindruck hat, dass einer oder beide Konfliktbeteiligten die verabredeten Regeln für die Durchführung der Mediation nicht einhalten bzw. sich einer oder beide Konfliktbeteiligten mit der Zahlungsverpflichtung im Verzug befinden.

#### **11. Haftung**

Die Haftung der Mediatorin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Gelesen und einverstanden, ....., den .....

Unterschrift Klient(in) .....

Unterschrift Klient(in) .....

Unterschrift Mediatorin .....